OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703126/8/JP/PR

Datum:
Linz, 12. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Oktober 2025, GZ: VStV/925301212776/2025, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 700 Euro und die diesbezügliche Ersatzfreiheitsstrafe auf 47 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 70 Euro neu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in Folge: belangte Behörde) vom 25. Oktober 2025, GZ: VStV/925301212776/2025, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen Übertretung von § 120 Abs. 1b FPG iVm. §§ 52 und 52a Abs. 2 BFA-VG eine Geldstrafe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 19 Stunden) verhängt, sowie 100 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens festgesetzt.

Auf das Wesentliche zusammengefasst führte die Behörde aus, es sei am 26. Juni 2025 um 14:26 Uhr von Polizeibeamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich (Polizeiinspektion Ansfelden) anlässlich einer Personenkontrolle des Bf in C__ festgestellt worden, dass der Bf als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen sei. Dies, obwohl das Asylverfahren des Bf vom 1. Dezember 2021 negativ entschieden und zugleich eine Rückkehrentscheidung verbunden mit einem befristeten, fünfjährigen Einreiseverbot erlassen worden wäre. Die Beschwerde des Bf gegen die Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl sei mittels Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Mai 2023 abgewiesen worden. Am 30. Juni 2023 sei dem Bf vom Verfassungsgerichtshof aufschiebende Wirkung erteilt worden. Die Behandlung der Beschwerde des Bf sei jedoch mittels Beschluss des Verfassungsgerichtshofs am 21. September 2023 abgelehnt und an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten worden. Das Verfahren bezüglich des Bf sei seit dem 15. Mai 2023 in zweiter Instanz rechtskräftig und seit dem 6. Oktober 2023 durchsetzbar. Das dem Bf mittels Verfahrensanordnung aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch sei von diesem bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit und auch danach aus vom Bf zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen worden und der Bf sei nicht aus dem Bundesgebiet ausgereist. Der Bf hätte sohin die Frist zur freiwilligen Ausreise bis zum 6. Oktober 2023 ungenützt verstreichen lassen und weiters auch angegeben seit Abschluss des ersten Asylverfahrens nicht aus dem Bundesgebiet ausgereist zu sein.

I.2. Mit 9. Dezember 2025 zog der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Oktober 2025, GZ: VStV/925301212776/2025, zeitgerecht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Beschwerde und führte auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass er bereits am 25. Juni 2025 einen Asylfolgeantrag gestellt hätte, da in der Türkei gegen ihn ein Haftbefehl bestehen würde und ein Strafverfahren wegen einer Straftat mit politischem Kontext eingeleitet worden sei, die er nicht begangen hätte. Damit würde dem Bf in der Türkei asylrelevante Verfolgung drohen. Die Zurückweisung seines Asylfolgeantrags sei mittlerweile durch ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Oktober 2025, I413 2233771-6/11E, als

rechtswidrig aufgehoben worden. Das Asylverfahren des Bf sei mithin zuzulassen. Der Bf würde sich daher zumindest seit 25. Juni 2025 wieder rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und dürfe folglich nicht bestraft werden. Hilfsweise würde sich der Bf auf entschuldigenden Notstand berufen, würde er in der Türkei doch asylrelevant bedroht sein. Deshalb würde den Bf an der Nichtausreise auch kein Verschulden treffen. Wiederum hilfsweise machte der Bf geltend, dass die Voraussetzungen für eine Ermahnung vorliegen würden. Schließlich beantragte der Bf das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, sowie in eventu eine Ermahnung auszusprechen.

I.3. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2025 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 18. Dezember 2025) legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.
Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie insbesondere auch den am 11. Februar 2026 durch die belangte Behörde übermittelten Asylfolgeantrag des Bf vom 26. Juni 2025, das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Oktober 2025, I413 2233771-6/11E, und die Einvernahme des Bf in der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 2. April 2026.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist türkischer Staatsbürger. Am 26. Juni 2025 um 14:26 Uhr (Tatzeitpunkt) wurde der Bf von Polizeibeamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich aufgegriffen und mittels Festnahmeauftrag nach dem BFA-VG festgenommen. Anschließend wurde er auf die PI Wels Fremdenpolizei verbracht, wo er schließlich um 17:30 Uhr einen Asylfolgeantrag stellte.

Der Erstantrag des Bf hinsichtlich seines Antrages ua. auf internationalen Schutz wurde mit Bescheid vom 1. Dezember 2021 vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl abgewiesen und eine Rückkehrentscheidung erlassen, wie auch festgestellt, dass die Abschiebung in die Türkei zulässig ist. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Mai 2023 wurde die Beschwerde gegen diesen Bescheid als unbegründet abgewiesen. Weder das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (siehe den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom

1. Dezember 2021, 1148068805/201013359) noch das Bundesverwaltungsgericht (siehe das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Mai 2023, L525 2233771-2/22E, Seite 157ff) haben erkannt, dass der Bf über private oder familiäre Bindungen in Österreich verfügt, die sein Interesse an der Aufrechterhaltung dieser Bindungen das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung überwiegen lassen würden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat außerdem festgehalten, dass der Bf in der Türkei keine asylrelevante Verfolgung aufgrund seiner politischen Gesinnung zu erwarten hat bzw. konnte vom Bundesverwaltungsgericht nicht festgestellt werden, dass der Bf in der Türkei einer aktuellen, unmittelbaren, persönlichen und konkreten Verfolgung, Bedrohung oder sonstigen Gefährdung ausgesetzt war oder er im Fall einer Rückkehr dorthin mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einer solchen ausgesetzt wäre. Außerdem stand für das Bundesverwaltungsgericht auch nicht fest, dass der Bf um sein Leben zu fürchten hat und es konnte schließlich auch nicht festgestellt werden, dass eine Zurückweisung, Zurück- oder Abschiebung des Bf in die Türkei eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 und 3 EMRK sowie der Protokolle Nr. 6 oder 13 zur EMRK bedeuten oder für den Bf als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit mit sich bringen würde (siehe das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Mai 2023, L525 2233771-2/22E, Seite 8f, 133ff, 146ff).

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 30. Juni 2023 wurde der Beschwerde des Bf gegen dieses Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 21. September 2023 wurde die Behandlung der Beschwerde des Bf gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts abgelehnt und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. November 2023 wurde dem Bf hinsichtlich seiner erhobenen außerordentlichen Revision die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt. Mit 19. Dezember 2023 wurde die Revision des Bf gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen.

Die Rückkehrentscheidung hinsichtlich des Bf ist mithin seit 15. Mai 2023 in zweiter Instanz rechtskräftig und seit 6. Oktober 2023 durchsetzbar.

Der Asylfolgeantrag des Bf vom 26. Juni 2025, 17:30 Uhr wurde vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am 6. September 2025 zurückgewiesen. Diese Entscheidung wurde jedoch vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 22. Oktober 2025 insbesondere deswegen aufgehoben, da aufgrund des Haftbefehls in der Türkei bezüglich des Bf eine maßgebliche Sachverhaltsänderung vorliegen kann, welche eine neue Beurteilung der geltend gemachten Fluchtgründe erfordert (siehe das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom

22. Oktober 2025, I413 2233771-6/11E, Seite 27f). Damit ist beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurzeit (wieder) ein Asylverfahren bezüglich des Bf anhängig.

Dem Bf wurde ein verpflichtendes Rückkehrberatungsgespräch aufgetragen. Dieses Rückkehrberatungsgespräch wurde durch den Bf zumindest bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung ohne Grund nicht in Anspruch genommen. Der Bf reiste zumindest bis zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am 26. Juni 2025, 14:26 Uhr nicht aus dem Bundesgebiet aus.

Dem Bf wird nach einem vorgelegten Haftbefehl des 3. Amts-Strafgerichtes Bakırköy (Türkei) die – nach dem türkischen Strafgesetzbuch strafbewehrte – Mitgliedschaft in den Organisationen FETÖ und PYD vorgeworfen. Als Datum der vorgeworfenen Strafhandlung wird in diesem Haftbefehl der 5. Dezember 2022 genannt. Zwei vorgelegten Ladungen des 55. Land-Strafgerichtes Bakırköy (Türkei) zu gerichtlichen Tagsatzungen für den 25. März 2025 sowie den 9. September 2025 nach, in welchen der Haftbefehl vollstreckt werden sollte, leistete der Bf keine Folge. Der Bf befürchtet bei Rückkehr in die Türkei als Gülen-Anhänger verfolgt beziehungsweise in Haft genommen zu werden.

Der Bf, der im November 2017 nach Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Studierender" in das österreichische Bundesgebiet einreiste, hat grundsätzlich Familie in Österreich, konkret einen älteren Bruder, fünf Onkel, eine Tante und etliche Cousins und Cousinen. Er hat jedoch selbst keine Familie gegründet oder lebt in einer Partnerschaft.

Der Bf wurde sowohl wegen Eingehens einer Aufenthaltsehe rechtskräftig am 6. Juli 2021 zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sechs Monaten unter Probezeit von drei Jahren verurteilt (Bezirksgericht Perg vom 2. Juli 2021, 1 U 68/19t) als auch wegen Fälschung besonders geschützter Urkunden zu einer bedingten Freiheitsstrafe von fünf Monaten unter Probezeit von drei Jahren verurteilt (Landesgericht Linz vom 1. September 2025, 39 Hv 79/25w).

Der Bf wurde im Zeitraum von Juli 2020 bis September 2021 sechsmal wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (ua. wegen Geschwindigkeits-übertretungen und Missachtung eines Rotlichtzeichens) verwaltungsstrafrechtlich belangt.

II.3. Die anfänglichen Widersprüche hinsichtlich des tatsächlichen Zeitpunktes der Antragstellung des Asylfolgeantrages des Bf (in der Beschwerde wurde der 25. Juni 2025 als Tag der Antragstellung angegeben) konnten durch Einsicht in den von der belangten Behörde übermittelten Asylfolgeantrag des Bf wie auch durch Erörterung dieser Frage in der mündlichen Verhandlung einer zufriedenstellenden Klärung zugeführt werden. So hat die rechtsfreundliche

Vertretung des Bf das Datum der Antragstellung lediglich dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Oktober 2025, I413 2233771-6/11E, entnommen, in welchem tatsächlich auf Seite 5 Pkt. 18 (fälschlicherweise) der 25. Juni 2025 angegeben war. Die Feststellungen zum genauen Zeitpunkt des Asylfolgeantrages des Bf ergaben sich mithin aus dem Asylfolgeantrag selbst (Seite 2: „Zeitpunkt der Antragstellung: 26.06.2025 / 17:30 Uhr" sowie aus den Ausführungen des Bf in der mündlichen Verhandlung dahingehend, dass er den Asylfolgeantrag erst nach Aufgriff durch die Polizei am 26. Juni 2025 um 17:30 Uhr gestellt hat.

II.3.1. Der übrige festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen und den Aussagen des Bf in der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 2. April 2026.

III.1. Die verfahrensgegenständlich relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF. BGBl. I Nr. 27/2020, lauten:

„Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt

§ 120. […]

(1b) Wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 15 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes, bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmens möglich ist.

[…]

(7) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 bis 1c liegt nicht vor, wenn der Fremde einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und ihm der Status des Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde. Während des Asylverfahrens ist das Verwaltungsstrafverfahren unterbrochen.

"

III.1.1. Die diesfalls einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung

von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 idF. BGBl. I Nr. 134/2024, lauten:

„Rechtsberatung vor dem Bundesverwaltungsgericht

§ 52. (1) Das Bundesamt hat den Fremden oder Asylwerber bei Erlassung einer Entscheidung, ausgenommen Entscheidungen nach § 53 BFA-VG, §§ 19, 76 bis 78 AVG, §§ 46 Abs. 2 bis 2b, 60 Abs. 1 und 2, 69 Abs. 2, 88 bis 94 FPG und nach dem VVG, oder einer Aktenvorlage gemäß § 16 Abs. 2 VwGVG, schriftlich darüber zu informieren, dass ihm kostenlos ein Rechtsberater amtswegig zur Seite gestellt wird. Zugleich hat das Bundesamt den bestellten Rechtsberater oder die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Rechtsberater unterstützen und beraten Fremde oder Asylwerber jedenfalls beim Einbringen einer Beschwerde und im Beschwerdeverfahren gemäß Abs. 1 vor dem Bundesverwaltungsgericht, sowie bei der Beischaffung eines Dolmetschers. Rechtsberater haben ihre Beratungstätigkeit gesetzmäßig und nach bestem Wissen durchzuführen und den Beratenen die Erfolgsaussicht ihres Vorbringens oder ihrer Beschwerde darzulegen. Auf deren Ersuchen haben sie die betreffenden Fremden oder Asylwerber auch im Verfahren, einschließlich einer mündlichen Verhandlung, zu vertreten. Im Fall der Erlassung eines Schubhaftbescheides bezieht sich die Beratung und Vertretung durch den Rechtsberater auch auf die unmittelbar vorangegangene Festnahme und Anhaltung nach diesem Bundesgesetz.

[…]

Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe

§ 52a. (1) Einem Fremden kann in jedem Stadium seines Verfahrens Rückkehrberatung gewährt werden. Die Rückkehrberatung umfasst die Abklärung der Perspektiven während und nach Abschluss des Verfahrens. Die Rückkehrhilfe umfasst jedenfalls die notwendigen Kosten der Rückreise (§ 12 Abs. 2 GVG-B 2005).

(2) Ein Rückkehrberatungsgespräch ist verpflichtend in Anspruch zu nehmen, wenn

1. gegen einen unrechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung – wenn auch nicht rechtskräftig – erlassen wird,
2. gegen einen rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung durchsetzbar oder rechtskräftig wird,
3. einem Asylwerber eine Mitteilung nach § 29 Abs. 3 Z 4 bis 6 AsylG 2005 ausgefolgt wird oder
4. gegen einen Asylwerber eine Rückkehrentscheidung durchführbar oder rechtskräftig wird.

Wenn das Asylverfahren beschleunigt geführt wird (§ 27a AsylG 2005) oder beabsichtigt ist, gegen den Asylwerber oder Fremden eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, so kann eine Rückkehrberatung bereits in einem früheren Verfahrensstadium mit Verfahrensanordnung angeordnet werden. Darüber hinaus sind Rückkehrberatungsstellen ermächtigt, Fremden, gegen die eine Rückkehrentscheidung – wenn auch nicht rechtskräftig – erlassen wurde, weitere Rückkehrberatungsgespräche anzubieten. Fremde sind im Falle eines nachweislich angebotenen Rückkehrberatungsgesprächs verpflichtet, dieses in Anspruch zu nehmen.

(2a) Das Bundesamt hat ein Informationsblatt zur Rückkehrberatung zu erstellen. Dieses ist beim Bundesamt und beim Bundesverwaltungsgericht bereitzuhalten. Wird in den Fällen des Abs. 2 Z 2 oder 4 die Rückkehrentscheidung aufgrund eines Beschlusses gemäß § 18

Abs. 5 durchführbar oder aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes im Beschwerdeverfahren durchsetzbar, so hat das Bundesverwaltungsgericht dem Fremden das Informationsblatt gemeinsam mit dieser Entscheidung zuzustellen.
(3) Die zuständige Rückkehrberatungsstelle hat auf Nachfrage der zuständigen Landespolizeidirektion im Verwaltungsstrafverfahren nach § 120 Abs. 1b FPG, dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht darüber Auskunft zu geben, ob und mit welchem Ergebnis ein Rückkehrberatungsgespräch stattgefunden hat.
(4) Entschließt sich der Fremde dazu, die ihm angebotene Rückkehrhilfe anzunehmen und auszureisen, kann ihm vor der Ausreise finanzielle Unterstützung gewährt werden (§ 12 GVG-B 2005)."

III.2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.2.1. § 120 Abs. 1b FPG verlangt zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung. Der Fremde muss weiters aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner aus dieser Rückkehrentscheidung resultierenden Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen sein. Schließlich ist hierbei auch gefordert, dass der Fremde ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat.

III.2.2. Eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung liegt im gegenständlichen Fall vor, ist die Rückkehrentscheidung hinsichtlich des Bf doch seit 15. Mai 2023 in zweiter Instanz rechtskräftig und seit 6. Oktober 2023 auch durchsetzbar.

Das vom Bf nach § 52a Abs. 2 BFA-VG verpflichtend in Anspruch zu nehmende Rückkehrberatungsgespräch wurde von diesem bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung nicht in Anspruch genommen, wobei sich im hier geführten Verfahren keinerlei Gründe erhellt haben (bzw. solche auch vom Bf nicht vorgebracht wurden), inwiefern eine Wahrnehmung dieses Rückkehrberatungsgespräches nicht bloß aus vom Bf zu vertretenden Gründen unterlassen wurde.

III.2.3. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands ist nun aber ferner (auch) auf das Privat- und Familienleben eines Betroffenen Bedacht zu nehmen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist allerdings ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts gemäß Abs. 1 (nur) statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer

demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthalts in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Weder das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (siehe den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 1. Dezember 2021, 1148068805/201013359) noch das Bundesverwaltungsgericht (siehe das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Mai 2023, L525 2233771-2/22E, Seite 157ff) haben erkannt, dass der Bf über private oder familiäre Bindungen in Österreich verfügt, die sein Interesse an der Aufrechterhaltung dieser Bindungen das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung überwiegen lassen würden. Es sind keine entscheidungsrelevanten Anhaltspunkte hervorgekommen und wurden solche im Übrigen auch im Beschwerdeverfahren nicht behauptet, die unter Bezugnahme auf Art. 8 EMRK zu einer anderslautenden Beurteilung führen würden.

Hierzu wird weiters auch zu erkennen sein, dass die Tatsachenfeststellungen des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich des Privat- und Familienlebens des Bf im Erkenntnis vom 11. Mai 2023, L525 2233771-2/22E, wie auch im Erkenntnis vom 22. Oktober 2025, I413 2233771-6/11E, als im wesentlichen wortident anzusehen sind, die Sachlage hinsichtlich des Privat- und Familienlebens des Bf mithin in einem Zeitraum von fast zweieinhalb Jahren keine wesentlichen Änderungen erfahren hat, die dem Bf diesbezüglich zum Vorteil gereichen könnten. Vielmehr wurde vom Bf in der mündlichen Verhandlung im hier geführten Verfahren sogar explizit zugestanden, dass sich seit der Entscheidung des

Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Mai 2023 an seiner familiären Situation nichts geändert hat.

Das erkennende Gericht verkennt freilich nicht, dass der Bf bereits seit November 2017 im Land verweilt, mithin seit etwa achteinhalb Jahren, was im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bei der Abwägung nach Art. 8 EMRK freilich besonders ins Kalkül zu ziehen ist. Da der Bf aber – wie festgestellt – keine Familie gegründet hat und nicht in einer Partnerschaft lebt, sowohl wegen Eingehens einer Aufenthaltsehe als auch wegen Fälschung besonders geschützter Urkunden strafrechtlich verurteilt wurde und auch aufgrund der Tatsache, dass die Rückkehrentscheidung hinsichtlich des Bf seit 15. Mai 2023 in zweiter Instanz rechtskräftig und seit 6. Oktober 2023 auch durchsetzbar ist, seit Jahren unrechtmäßig in Österreich aufhältig ist, wird mithin jedenfalls ein Überwiegen der öffentlichen Interessen an einem geordneten Aufenthalts- und Fremdenwesen gegenüber den persönlichen respektive den privaten Interessen des Bf vorliegen.

III.2.4. Im Ergebnis ist daher die objektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

III.3. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung nach § 120 Abs. 1b FPG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht. (vgl. dazu etwa VwGH 22. August 2025, Ra 2024/07/0151).

III.3.1. Auf subjektiver Ebene hat der Bf nunmehr lediglich vorgebracht, nicht in die Türkei ausreisen zu können, da er dort asylrelevant bedroht werden würde bzw. befürchtet bei Rückkehr in die Türkei als Gülen-Anhänger verfolgt respektive in Haft genommen zu werden und ihn – berufend auf entschuldigenden Notstand – mithin an der Nichtausreise kein Verschulden treffen würde.

III.3.2. Zu diesem Vorbringen hinsichtlich des Vorliegens eines Strafausschließungsgrundes nach § 6 VStG, konkret einem entschuldigenden Notstand, ist Folgendes auszuführen:

§ 6 regelt den entschuldigenden Notstand nicht, sondern setzt diesen voraus. Eine Notstandssituation erfordert – so wie beim rechtfertigenden Notstand – das Vorliegen eines unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteils für ein Rechtsgut. Gemäß § 10 StGB ist der Täter diesfalls entschuldigt, „wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie [die Tat] abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war". Die genannten Kriterien gelten grundsätzlich auch im VStG. (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 6 Rz 11). In der Diktion des Verwaltungsgerichtshofes ist unter entschuldbaren Notstand eine Pflichten(Interessen)kollision zu verstehen, indem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr nur dadurch retten kann, dass er eine sonst allgemein strafbare Handlung begeht (VwGH 12. Juli 2021, Ra 2021/09/0161 mwN). Der unmittelbar drohende bedeutende Nachteil hat sich dabei auf die Individualrechtsgüter des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit oder des Vermögens des Täters oder eines Dritten zu beziehen (vgl. *Wessely* in *Raschauer/Wessely*, VStG[3] § 6 Rz 8 mwN; VwGH 17. Februar 1992, 91/19/0328).

Der Bf argumentiert nunmehr damit, in der Türkei asylrelevanter Bedrohung ausgesetzt zu sein. Es würde auch ein Haftbefehl gegen den Bf vorliegen, welcher behauptet in der Türkei als Anhänger der D__ verfolgt zu werden. Das erkennende Gericht geht nun davon aus, dass lediglich aufgrund des vorliegenden Haftbefehls und der Ladungen zur Vollstreckung der Festnahme keine Situation vorliegt, die die Annahme eines entschuldigenden Notstands rechtfertigen kann.

Dies ist deswegen der Fall, da die auf bloß nachteilige Folgen verweisenden Gründe des Bf mangels Unmittelbarkeit einer drohenden Gefahr nicht geeignet sind, die Annahme eines solchen Notstandes zu rechtfertigen (vgl. dazu etwa VwGH 24. Juli 2001, 97/21/0622 [der dortige Bf argumentierte damit aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht nach Bosnien zurückkehren zu können, da dort Menschen auf Grund ihrer Nationalität oder ihres Religionsbekenntnisses verfolgt würden] sowie VwGH 23. März 1999, 95/21/0371). Dass die unbedingte Folge dieses an den Bf gerichteten Haftbefehls nun auch eine Verurteilung verbunden mit entsprechender Strafhaft in der Türkei darstellt, kann nun nicht als sicher oder höchstwahrscheinlich angesehen werden (vgl. *Michel-Kwapinski/Oshidari*, StGB[15] § 10 Rz 4), womit eine unmittelbare drohende Gefahr damit auch nicht verbunden ist. Dass die bloße Vollstreckung des Haftbefehls nun automatisch eine längere Festhaltung etwa im Rahmen einer Untersuchungshaft in der Türkei nach sich zieht und damit auch tatsächlich einen „bedeutenden" Nachteil für das

Individualrechtsgut der Freiheit des Bf darstellen würde, kann nun ebenso nicht als sicher oder höchstwahrscheinlich angesehen werden.

In diesem Zusammenhang scheint es dem erkennenden Gericht auch generell nicht gerechtfertigt, dass der Bf einen ihm drohenden Einsatz der türkischen Strafrechtspflege mit Begehung einer mit Verwaltungsstrafe bewehrten Handlung in Österreich begegnet respektive die Strafhandlung in Österreich mit einem solch drohenden Einsatz der türkischen Strafrechtspflege zu rechtfertigen versucht. Auch dies wird gegenständlich einen entschuldigenden Notstand ausschließen, da ein mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Mensch keine weitere strafbare Handlung und damit einen neuerlichen Bruch der Rechtsordnung begehen würde, um die aus einer früheren Straftat drohenden Unrechtsfolgen von sich abzuwenden (vgl. etwa OGH 14. November 1978, 9 Os 136 zu § 10 StGB; ferner *Koller/Schütz* in *Leukauf/Steininger*, StGB[5] § 10 Rz 10 mwN). Auch einem unschuldig Verfolgten, gegen den starke Verdachtsgründe sprechen und der prozessual oder nach den polizeilichen Ermittlungen in eine gefährliche Lage gerät, wird man entschuldigenden Notstand gegenüber der Gefahr einer Verurteilung nicht zubilligen (*Höpfel* in *Höpfel/Ratz*, WK[2] StGB § 10 Rz 22).

Schließlich vermag diesfalls als gewichtiges Argument ebenso ins Treffen geführt zu werden, dass der Bf in Hinblick auf den Straftatbestand des § 120 Abs. 1b FPG lediglich verhalten war, das Bundesgebiet zu verlassen und nicht gezwungen war, in die Türkei zu reisen. Zum Wesen des Notstandes gehört es nämlich auch, dass die Gefahr für Individualrechtsgüter (Leben, Gesundheit, Freiheit, Vermögen) des Täters (vgl. VwGH 26. Juni 2002, 98/21/0246) in zumutbarer Weise nicht in anderer Art als durch Begehung der objektiv strafbaren Handlung zu beheben ist und dass die Zwangslage nicht selbst verschuldet ist (vgl. VwGH 29. Oktober 2007, 2006/10/0078), dem Täter also keine anderen zumutbaren Mittel, wie etwa die Ausreise aus dem Bundesgebiet, zur Verfügung stehen (vgl. auch VwGH 24. Juli 2001, 97/21/0622).

Im Übrigen hat schon das Bundesverwaltungsgericht unter umfangreichen Erwägungen festgehalten, dass der Bf in der Türkei keine asylrelevante Verfolgung aufgrund seiner politischen Gesinnung zu erwarten hat bzw. konnte vom Bundesverwaltungsgericht nicht festgestellt werden, dass der Bf in der Türkei einer aktuellen, unmittelbaren, persönlichen und konkreten Verfolgung, Bedrohung oder sonstigen Gefährdung ausgesetzt war oder er im Fall einer Rückkehr dorthin mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einer solchen ausgesetzt wäre. Außerdem stand für das Bundesverwaltungsgericht auch nicht fest, dass der Bf um sein Leben zu fürchten hat und es konnte schließlich auch nicht festgestellt werden, dass eine Zurückweisung, Zurück- oder Abschiebung des Bf in die Türkei eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 und 3 EMRK sowie der Protokolle Nr. 6 oder 13 zur EMRK bedeuten oder für den Bf als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit mit sich bringen würde (siehe das

Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Mai 2023, L525 2233771-2/22E, Seite 8f, 133ff, 146ff).

Das erkennende Gericht übersieht nicht, dass es mit (erneuter) Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Oktober 2025, I413 2233771-6/11E, zu einer ersatzlosen Behebung der Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl über den Asylfolgeantrag des Bf gekommen ist, da aufgrund des Haftbefehls in der Türkei bezüglich des Bf eine maßgebliche Sachverhaltsänderung vorliegen kann, welche eine neue Beurteilung der geltend gemachten Fluchtgründe erfordert (siehe dort Seite 27f). Gleichwohl ist mit Blick auf die obigen Ausführungen davon auszugehen, dass (auch) diese Entscheidung an jener des hier erkennenden Gerichts nichts zu ändern vermag.

III.3.3. Damit ist festzuhalten, dass dem Bf aus diesen Erwägungen heraus das objektiv sorgfaltsgemäße Verhalten zumutbar war und somit jedenfalls auch von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Daher ist im Ergebnis (auch) das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.4. § 120 Abs. 7 FPG normiert ausdrücklich, dass eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1b leg. cit dann nicht vorliegt, wenn der Fremde einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und ihm der Status des Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, wie auch, dass das Verwaltungsstrafverfahren während des Asylverfahrens unterbrochen ist.

III.4.1. Da der Bf jedoch seinen Asylfolgeantrag am 26. Juni 2025 um 17:30 Uhr und damit erst nach Aufgriff durch die Polizei und dem im Spruch des Straferkenntnisses festgestellten Tatzeitpunkt (26. Juni 2025, 14:26 Uhr) stellte, kann dem Bf diese Bestimmung mit Blick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zugutekommen, da der Gerichtshof hierzu bereits feststellte, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Anwendbarkeit des § 120 Abs. 7 FPG die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz (zeitlich) vor der vorgeworfenen Tatzeit voraussetzt (vgl. VwGH 04. Juni 2024, Ro 2021/17/0014).

III.5. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.5.1. Obgleich das Vorbringen des Bf hinsichtlich des türkischen Haftbefehls respektive der Erwartung bei Rückkehr in die Türkei der Strafhaft ausgesetzt zu sein, – wie ausgeführt – nicht geeignet ist, die Strafbarkeit sowohl auf objektiver als auch auf subjektiver Tatseite auszuschließen respektive lediglich mittels Ermahnung abgehandelt zu werden (siehe sogleich unter III.5.2.), wird mit Blick auf das bei der Strafbemessung ganz besonders Bedacht zu nehmende Verschulden zu erkennen sein, dass dem Bf in Hinblick auf dessen Furcht vor etwaiger Verfolgung bzw. vor Strafhaft in der Türkei eine Minderung der zuvor von der Behörde auferlegten Strafe in Höhe von 1.000 Euro auf 700 Euro zugestanden werden kann. Dies kann auch damit begründet werden, dass in der konkreten Situation des Bf strafmildernde Umstände vorliegen, welche zwar – wie ausgeführt – nicht in der Lage sind, die Annahme eines entschuldigenden Notstandes zu rechtfertigen, aber zumindest einem Notstand nahekommen (vgl. VwGH 11. Mai 1998, 94/10/0073).

Damit erscheint die verhängte Geldstrafe nunmehr tat- und schuldangemessen.

III.5.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Einer Ausreiseverpflichtung nicht unverzüglich nachzukommen ist aber gerade der typische Fall des nach der Strafbestimmung des § 120 Abs. 1b FPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der (gänzlichen) Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

III.5.3. Bei diesem Ergebnis waren die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 1 VStG mit 10% der verhängten Strafe, sohin mit 70 Euro zu bemessen.

Da der Beschwerde des Bf teilweise Folge gegeben wurde, fallen im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Verfahrenskosten an.

III.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar